

Art. 83

- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Inneres
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Handel und Versorgung
- Sekretär des Rates
- Mitglied des Rates:
 - für Finanzen und Preise
 - Kreisbaudirektor
 - für Wohnungspolitik
 - für Arbeit
 - für örtliche Versorgungswirtschaft
 - für Verkehrswesen, Energie, Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kreisschulrat
 - für Kultur
 - für Jugendfragen, Körperkultur und Sport
 - Kreisarzt.

Der Rat des Landkreises umfaßt in der Regel 17 hauptamtliche Mitglieder. Der Rat des Landkreises kann in begründeten Fällen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen sowie bisher bewährter Regelungen im Rahmen des Stellenplanes beschließen:

- Abweichungen von der Zusammensetzung des Rates und der Anzahl seiner Mitglieder;
- Mitglieder des Rates zu Stellvertretern des Vorsitzenden des Rates zu berufen;
- über die Zuordnung der Aufgaben auf dem Gebiet des Erholungswesens an ein Mitglied des Rates.

Die Entscheidungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.

33 d) Der Rat des Stadtkreises setzt sich zusammen aus:

- Oberbürgermeister und Vorsitzender des Rates der Stadt
- Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters
- Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Vorsitzender der Stadtplankommission
- Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres
- Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Handel und Versorgung
- Sekretär des Rates
- Stadtrat:
 - für Finanzen und Preise
 - Stadtbaudirektor
 - für Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft
 - für Arbeit
 - für örtliche Versorgungswirtschaft
 - für Verkehrs- und Nachrichtenwesen
 - für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Stadtschulrat
 - für Kultur
 - für Jugendfragen, Körperkultur und Sport
 - Kreisarzt.

Für die Zahl der Mitglieder und das Beschlußfassungsrecht gilt dasselbe wie für den Rat des Landkreises.

34 e) In den Stadtkreisen mit Stadtbezirken setzt sich der Rat des Stadtbezirkes zusammen aus: